

## Vollmacht

Die Rechtsanwälte GROTEFELS & MERTENS in Dortmund

bevollmächtige ich, mich in Sachen \_\_\_\_\_  
außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf alle Neben- und Folgeverfahren einschließlich der Kostenfestsetzungsverfahren, jedoch nicht im Verfahren auf nachträgliche Überprüfung der Prozesskostenhilfebewilligung. Sie umfaßt die Befugnis zur Begründung von Rechtsverhältnissen, zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen, Erteilung von Untervollmachten, Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und Leistungen, insbesondere zur Entgegennahme von Geld oder sonstigen streitgegenständlichen oder zu erstattenden Leistungen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung gegenüber Dritten, soweit ein Zusammenhang mit der oben bezeichneten Angelegenheit besteht.

Die Vollmacht ermächtigt in Strafsachen und OWi-Verfahren auch die Vertretung des Mandanten nach §§ 233 Abs. 2, 234, 329 Abs. 2 und 411 Abs. 3 StPO sowie zur Rücknahme von Rechtsmitteln nach §§ 302 Abs. 2 StPO.

Telefonische Auskünfte und Erklärungen der Bevollmächtigten sind nicht verbindlich. Die Mitteilung einer Emailanschrift oder einer Kontaktaufnahmen via Email gilt als Einverständnis mit der Kommunikation via unverschlüsselter Email. Wir weisen darauf hin, dass ein illegaler Zugriff Dritter auf Email-Inhalte nicht ausgeschlossen ist.

Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche der Bevollmächtigten an diese abgetreten. Die Bevollmächtigten werden ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Die Haftung der Bevollmächtigten ist auf den Betrag von 1 Million Euro beschränkt. Diese Schadenshöhe ist durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass auch bei Bewilligung von Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenshilfe eine Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen besteht und dass bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Rückforderung der von der Landeskasse gezahlten Rechtsanwaltsvergütung möglich ist und ergänzende Wahlenwaltsgebühren gefordert werden können, sowie darauf, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Kostenerstattung für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht.

Nach Abschluss des Mandates werden die Akten als Scan aufbewahrt. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die Papierakten - ausgenommen Titel gemäß §§ 704 und 794 ZPO - nach Abschluss der Angelegenheit zu vernichten.

Dortmund, den \_\_\_\_\_